

per Mail
an alle KlientInnen

Datum: Wien, 23.03.2020

Sachbearbeiter: KD/MB

COVID 19 – Wesentlich Erleichterungen und Unterstützungsmaßnahmen im Überblick

Liebe Klientinnen und Klienten!

In den letzten zwei Wochen wurden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-Epidemie zu minimieren bzw. die Situation für Betroffene zu erleichtern.

Die wichtigsten Maßnahmen finden Sie nachfolgend:

1) Maßnahme Sonderurlaub für Kinderbetreuung

Werden Einrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, der nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren.

Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde gelten zu machen.

Die genaue Ausgestaltung der Rückerstattung ist noch nicht bekannt.

2) Maßnahmen Kurzarbeit

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Um Kurzarbeit zu vereinbaren braucht es

- eine Sozialpartnervereinbarung in Betrieben mit Betriebsrat eine Vereinbarung zwischen der zuständigen Kammer und der Gewerkschaft bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitnehmer
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice (idF kurz AMS).

Während der Kurzarbeit muss die Arbeitszeit um 10% bis 90% reduziert werden.

Die Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber in dieser Zeit gestaffelt nach ihren bisherigen Bruttoeinkünften, bei Bruttoeinkünften:

- bis EUR 1.700 -> 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- zwischen EUR 1.700 und 2.685 -> 85% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- über EUR 2.685 -> 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts

Die Mehrkosten, die dem Arbeitgeber durch die Nettogarantie entstehen, ersetzt das AMS im Nachhinein dem Arbeitgeber auf Basis von Pauschalsätzen (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit. In dieser Zeit steht dem Arbeitgeber keine Unterstützung durch das AMS zu.

Corona-Kurzarbeit kann für maximal drei Monate vereinbart werden. Bei Bedarf soll eine Verlängerung um weitere drei Monate möglich sein.

3) Maßnahmen betreffend Steuern und Abgaben

Durch das Bundesministerium für Finanzen sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Erleichterungen bei der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer & Körperschaftsteuer) aufgrund geänderter Steuerbemessungsgrundlagen
- Erleichterungen bei der Nichtfestsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer & Körperschaftsteuer) aufgrund von Liquiditätsengpässen

- Verzicht auf die Festsetzung von Anspruchszinsen, Stundungszinsen und Säumniszuschlägen
- Erleichterungen bei der Verlängerung der Frist zur Abgabe von Steuererklärungen
- Aussetzung von bereits begonnenen bzw. Aufschub von noch nicht begonnen Außenprüfungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist in allen Fällen ein entsprechender Antrag des Abgabepflichtigen, in dem dieser die konkrete Betroffenheit von der COVID 19-Epidemie glaubhaft zu machen hat. Über die Anträge ist sofort (unverzüglich) zu entscheiden.

4) Maßnahmen betreffend Sozialversicherungsbeiträge von Dienstnehmern (Österreichische Gesundheitskassa)

Zur Verbesserung der Liquidität in Betrieben setzt die ÖGK folgende Maßnahmen:

- Stundungen erfolgen automatisch, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden
- ausständige Beiträge werden nicht gemahnt
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert
- Eintreibungsmaßnahmen werden derzeit nicht gesetzt
- Insolvenzanträge werden derzeit nicht gestellt

Unabhängig von den Erleichterungen sind alle Meldungen, insbesondere Anmeldungen zur Pflichtversicherung und monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen, weiterhin zu den üblichen Terminen vorzunehmen.

Unabhängig von den Erleichterungen werden die Beiträge jedoch weiterhin geschuldet.

5) Maßnahmen betreffend Sozialversicherungsbeiträge von Unternehmern (Sozialversicherung der Selbständigen)

Die SVS bietet Versicherten, die von der aktuellen Situation (COVID-19) betroffen sind, folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage

- gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Wie auch bei der ÖGK werden die Beiträge allerdings weiterhin geschuldet.

6) Maßnahmen betreffend die Sicherstellung von Betriebsmitteln – Garantien des AWS und ÖHT

Ziel ist Erleichterung der Finanzierung von Betriebsmittelkrediten von Unternehmen, deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftrags-, Lieferungsausfälle oder sonstige Marktänderungen aufgrund der „Coronavirus-Krise“ beeinträchtigt ist.

Gefördert werden gewerbliche und industrielle kleine und mittelgroße Unternehmen sowie Personen/Unternehmen, die einen freien Beruf selbstständig ausüben.

Ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind:

- Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft: Hier gibt es eigene Förderungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH.
- Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre).
- Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen

Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist.

Die Garantie wird für maximal 5 Jahre für bis zu 80% eines Kredites im Ausmaß von bis zu EUR 2,5 Mio. pro Unternehmen gewährt. KMU (inkl. Verflechtungen).

Sonstige Kreditsicherheiten sind nicht erforderlich.

Der Kredit darf nicht zur Umschuldung verwendet werden, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen.

Der Antrag auf Gewährung einer Garantie wird direkt durch die finanzierende Bank bei der AWS eingereicht.

7) Sonstiges

- Epidemiegesetz: Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Vergütung von Verdienstentgang wurden durch das COVID-19-Maßnahmengesetz außer Kraft gesetzt. Stattdessen sollen Nachteile durch die oben beschriebenen Maßnahmen ersetzt werden.
- WKW-Wien & Stadt Wien: Diese haben einen Notlagenfonds für Einzelunternehmer und Kleinstunternehmer eingerichtet. Mit diesem werden Mietzuschüsse geleistet und Ersatz für Umsatzausfälle geleistet.
- Härtefonds für Einzelunternehmer, Klein- und Mittelbetriebe, Familienbetriebe: Hier sind weitere Maßnahmen angekündigt.

Bei weiterführenden Fragen bzw. zur Unterstützung bei der Antragstellung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierfür direkt an Ihren Sachbearbeiter oder direkt an Mag. Katharina Drexler-Svoboda (DW 531, katharina.drexler@auditpartner.at).

Freundliche Grüße

Audit Partner Austria
Wirtschaftsprüfer GmbH

DL - Svoboda iV Bunte